

**Satzung der Gemeinde Feldkirchen**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen**  
**sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen**

**(Friedhofsgebührensatzung)**

**vom 05. Oktober 2017**

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl S. 351), und Art. 20 Abs. 1 HS 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl S. 286) erlässt die Gemeinde Feldkirchen folgende Satzung:

**§ 1 - Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
  - d) Verwaltungsgebühren (§ 7)

**§ 2 - Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert.
- (2) Mehrere Schuldner einer Gebühr sind Gesamtschuldner.

**§ 3 - Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Grabgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren sowie die Verwaltungsgebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 4 - Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Jahr für
- |   |          |
|---|----------|
| a) eine Reihengrabstätte                          | 23,00 €  |
| b) eine Einzelwahlgrabstätte                      | 23,00 €  |
| c) eine Familienwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen  | 46,00 €  |
| d) eine Familienwahlgrabstätte mit 3 Grabstellen  | 69,00 €  |
| e) eine Familienwahlgrabstätte mit 4 Grabstellen  | 92,00 €  |
| f) eine Familienwahlgrabstätte mit 6 Grabstellen  | 234,00 € |
| g) eine Familienwahlgrabstätte mit 9 Grabstellen  | 207,00 € |
| h) eine Familienwahlgrabstätte mit 10 Grabstellen | 230,00 € |
| i) eine Urnenerdgrabstätte                        | 26,50 €  |
| j) eine Urnenwandgrabstätte / Urnennische         | 68,00 €  |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts ist für wahlweise 5 oder 10 Jahre möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1c).
- (3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Nutzungsberechtigte ab Rechtswirksamkeit des Verzichts für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr anteilig zurückerstattet.
- (4) Für Ehrengräber werden für die in der Friedhofs- und Bestattungssatzung festgelegte Nutzungsdauer keine Grabgebühren erhoben.

## § 5 - Bestattungsgebühren

- (1) Für die Durchführung einer Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |          |
|---|----------|
| a) Erdbestattung eines Erwachsenen mit Trauerfeier  | 716,00 € |
| b) Erdbestattung eines Erwachsenen ohne Trauerfeier | 639,00 € |
| c) Erdbestattung eines Kindes mit Trauerfeier       | 472,00 € |
| d) Erdbestattung eines Kindes ohne Trauerfeier      | 396,00 € |
| e) Urnenerdbeisetzung mit Trauerfeier               | 290,00 € |
| f) Urnenerdbeisetzung ohne Trauerfeier              | 194,00 € |
| g) Urnenwandbeisetzung mit Trauerfeier              | 280,00 € |
| h) Urnenwandbeisetzung ohne Trauerfeier             | 182,00 € |
| i) Trauerfeier ohne Beisetzung                      | 170,00 € |
- (2) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |          |
|--|----------|
| a) Benutzung Kühl-/ Aufbahrungsraum je Kalendertag | 50,00 €  |
| b) Benutzung Aussegnungshalle je Kalendertag       | 100,00 € |
| c) Verwahrung einer Urne je angefangenen Monat     | 10,00 €  |
- (3) Für Exhumierungen und Urnenverlegungen fallen folgende Gebühren an:
- |  |          |
|--|----------|
| a) Exhumierung eines Verstorbenen, Öffnen und Schließen des Grabes, Herausnahme des Sarges | 447,00 € |
| b) Zusätzlich Umbettung in einen neuen Sarg  | 96,00 €  |
| c) Umbettung von Gebeinen  | 471,00 € |
| d) Entnahme einer Urne aus einem Erdgrab und Wiederbeisetzung                              | 132,00 € |
| e) Entnahme einer Urne aus einer Wand und Wiederbeisetzung                                 | 114,00 € |
| f) Entnahme einer Urne aus dem Erdgrab zur Verlegung in einen anderen Friedhof             | 90,00 €  |
| g) Entnahme einer Urne aus der Urnenwand zur Verlegung in einen anderen Friedhof           | 84,00 €  |

## **§ 6 - Sonstige Gebühren**

- (1) Für bereits verlegte Grabfundamente betragen die Gebühren pro Nutzungszeit
- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| a) a) bei einem Einzelwahlgrab   | 85,00 €  |
| b) b) bei einem Familienwahlgrab | 140,00 € |
- (2) Für Verschlussplatten für Urnennischen werden erhoben: 41,00 €

## **§ 7 - Verwaltungsgebühren**

Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) Erstellen einer Urkunde bei Graberwerb, -verlängerung oder Umschreibung eines Grabnutzungsrechts  | 10,00 €         |
| b) Urnenanforderung  | 10,00 €         |
| c) Genehmigung einer Umbettung oder Urnenverlegung   | 20,00 €         |
| d) Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals, einer Einfassung oder Abdeckung, der Beschriftung einer Verschlussplatte und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen | 20,00 €         |
| e) Ausnahmegenehmigung von der Friedhofs- und Bestattungssatzung   | 25,00 €         |
| f) Genehmigung einer Bestattung außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist  | 25,00 €         |
| g) Ausstellung eines Leichenpasses   | 25,00 €         |
| h) Sonstige Genehmigungen und Einzelanforderungen nach dem Bestattungsrecht  | 10,00 - 50,00 € |
| i) Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof   |                 |
| • Einzelfallgebühr   | 15,00 €         |
| • Dauergebühr  | 75,00 €         |

## **§ 8 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Feldkirchen für das Bestattungswesen vom 25. November 2013 außer Kraft.

Feldkirchen, 20. Oktober 2017

van der Weck  
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in der Gemeindeverwaltung Feldkirchen, Rathaus, Zimmer E.02, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel am Rathaus, Rathausplatz 1, hingewiesen.

Die Anschläge wurden am \_\_\_\_\_ angeheftet und am \_\_\_\_\_ wieder entfernt.

Feldkirchen, \_\_\_\_\_

Gemeinde Feldkirchen

van der Weck  
Erster Bürgermeister